

§ 1 Startgeld

1. Für den Ligaspielbetrieb des DSkV (1. und 2. Bundesligen, Regionalligen) legt der DSkV in seiner Spielordnung und/oder in den jeweiligen Ausschreibungen/Einladungen die Höhe des Startgeldes je Mannschaft und Spieljahr fest. Diese Startgelder sind von den Vereinen über die VG und den LV an den DSkV gem. terminlicher Festlegung des DSkV zu entrichten.
2. Für die Oberliga und den LV-Pokal legt der LV in seiner Spielordnung und/oder in den jeweiligen Ausschreibungen/Einladungen die Höhe des Startgeldes je Mannschaft und Spieljahr fest. Diese Startgelder sind von den Vereinen über die VG an den LV gem. terminlicher Festlegung des LV zu entrichten.
3. Für die von der VG veranstalteten Ligen (Verbandsliga und Kreisliga) wird aktuell kein Startgeld erhoben.
4. Das Startgeld je Mannschaft im VG-Pokal ist in der VG-Spielordnung und in der jeweiligen Ausschreibung/Einladung festgelegt.
5. Das Startgeld für die Mannschaftsmeisterschaft der VG ist in der VG-Spielordnung und in der jeweiligen Ausschreibung/Einladung festgelegt.
Für die Mannschaften, die sich für die Mannschaftsmeisterschaft des LV qualifizieren, zahlt die VG das vom LV festgelegte Startgeld (incl. Karten- und Essengeld).
6. Das Startgeld für die Einzelmeisterschaften der VG ist in der VG-Spielordnung und in der jeweiligen Ausschreibung/Einladung festgelegt.
Für die Einzelspieler, die sich für die Einzelmeisterschaften des LV qualifizieren, zahlt die VG das vom LV festgelegte Startgeld (incl. Karten- und Essengeld).
7. Für die weiteren von der VG gem. Spielordnung durchgeführten Turniere/Meisterschaften werden die Startgelder je Einzelspieler/in und /oder Mannschaft und deren Verwendung in der VG-Spielordnung und in der jeweiligen Ausschreibung/Einladung festgelegt.

§ 2 Verlustspielgeld

Gem. § 2 der VG-Spielordnung wird bei den von der VG durchgeführten Meisterschaften/Turniere Abreizgeld entsprechend den jeweils aktuellen Regelungen des DSkV erhoben und in der jeweiligen Ausschreibung/Einladung festgelegt.

§ 3 Fehl- und Strafgerlder

1. Für Fehl- und Strafgerlder bei den von der VG durchgeführten Meisterschaften/Turniere sind in der VG-Spielordnung und/oder in der jeweiligen Ausschreibung/Einladung die Gründe und die Höhe festgelegt.

2. Für Fehl- und Strafgerlder bei den vom LV oder DSkV durchgeführten Meisterschaften/Turniere werden in der Spielordnung des LV bzw. des DSkV und/oder in der jeweiligen Ausschreibung/Einladung die Gründe und die Höhe festgelegt.
Diesbezügliche Forderungen des LV oder auch direkt des DSkV sind von den Vereinen bei der VG zu begleichen. Die VG leitet die Beträge an den LV oder direkt an den DSkV weiter.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Startgeldordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Januar 2009 rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.